



Notar Stephan Römer • Postfach 15 36 • 53825 Troisdorf

Herrn  
Helmut Elfgen  
Zum Mühlenberg 2  
53844 Troisdorf-Sieglar

# Notar Stephan Römer

53840 Troisdorf  
Pfarrer-Kenntemich-Platz 1

Telefon 0 22 41 / 7 73 01 und 7 73 07 oder  
0 22 41 / 9 73 99 0-0

Telefax 0 22 41 / 7 05 06

Email: roemer@notar-roemer.com  
www.notar-roemer-troisdorf.com

Mein Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl	E-Mail	Datum
1289/2017	Herr Römer	9 73 99 0 - 0	roemer@notar-roemer.com	19. Januar 2018

## Verschmelzung zweier Vereine mit Protokoll über die Mitgliederversammlungen beider Vereine, Zustimmungsbeschluss

Sehr geehrter Herr Elfgen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die hier beurkundete Verschmelzung von zwei Vereinen unter Neugründung eines Vereines.

Die hier beurkundeten Vorgänge habe ich beim Amtsgericht Köln und Amtsgericht Siegburg zeitnah eingereicht. Das für die Neueintragung des Vereins zuständige Amtsgericht Siegburg, in dessen Bezirk sich auch einer der zu verschmelzenden Vereine befindet, hat seine Zustimmung zur Verschmelzung zeitnah bereits im Oktober 2017 zu erkennen gegeben und eine Eintragungsmittelung übermittelt. Das Amtsgericht Köln, als das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der auflösende Verein befindet, hat dem gegenüber Bedenken angemeldet und hat zunächst die Bilanz beider Vereine angefordert.

In einer ausführlichen Stellungnahme konnte die Rechtspflegerin davon überzeugt werden, dass zwar in § 17 des Umwandlungsgesetzes bei der Verschmelzung zweier Vereine eine Bilanz angefordert werden kann, nach der vereinsrechtlichen Rechtsprechung und Literatur aber eine Bilanz dann nicht gefordert werden kann, wenn der Verein als solcher nicht bilanzierungspflichtig ist.

Nachdem die Rechtspflegerin davon überzeugt werden konnte, dass die überreichten Unterlagen insofern ausreichend waren und keine Bilanzen vorgelegt werden mussten, hat sie sich darauf berufen, dass die Anmeldung der Verschmelzung bis zum 30.08.2017 hätte beantragt werden müssen, da auch Bilanzen nicht älter als 8 Monate sein dürfen.

In einer ausführlichen Stellungnahme, abermals begründet durch zahlreiche Nachweise vereinsrechtlicher und umwandlungsrechtlicher Literatur, hat der Unterzeichner der Rechtspflegerin dargelegt, dass diese Frist i.S. des § 17 UmWG im vorliegenden Fall nicht gilt. Das Umwandlungsgesetz bestimmt

VR-Bank Rhein-Sieg eG Siegburg  
Kreissparkasse Köln  
Commerzbank AG  
Deutsche Bank AG  
Ust.-Nr.: 220/5382/1401

IBAN: DE96 3706 9520 1309 0270 15  
IBAN: DE46 3705 0299 0002 1428 00  
IBAN: DE59 3704 0044 0311 6761 00  
IBAN: DE32 3707 0024 0313 4301 00

BIC: GENODED1RST  
BIC: COKSDE33  
BIC: COBADEFFXXX  
BIC: DEUTDEDBKOE

lediglich, dass eine Bilanz nicht älter als 8 Monate sein darf. Besteht aber eine Bilanzierungspflicht aus den vorgenannten Gründen nicht, entfällt insofern auch das Fristerfordernis.

Die Rechtspflegerin ist trotz dieses ergänzenden, und in der Konsequenz des Verzichts auf eine Bilanz liegenden Argumentation dieser Rechtsansicht nicht gefolgt, so dass gegen die Entscheidung der Rechtspflegerin Beschwerde beim Amtsgericht Köln eingelegt wurde.

Zusammengefasst stellt sich die Situation so dar, dass das Gericht am Sitz des neu gegründeten Vereins die Eintragung der Verschmelzung und Neugründung ohne Vorbehalte und Bedingungen befürwortet, während das Amtsgericht Köln, welches demnächst mit dem Sachverhalt nichts mehr zu haben wird, die Eintragung der Erlöschens des aufgrund Verschmelzung sich auflösenden Vereins ablehnt.

Derartige Meinungsverschiedenheit zwischen zwei verschiedenen Gerichten sind in der Praxis leider keine Seltenheit. Der Rechtspfleger am jeweiligen Amtsgericht ist insoweit in seiner Entscheidung unabhängig. Die Entscheidung des Landgerichts muss daher leider abgewartet werden.

Über den Fortgang werde ich Sie unaufgefordert unterrichten.

Auf die wirtschaftliche Bedeutung der beschlossenen Verschmelzung für beide Vereine habe ich anlässlich der Einlegung der Beschwerde beim Landgericht Köln nochmals eindringlich hingewiesen.

Innerhalb welcher Zeit eine Rückmeldung lässt sich nur schwer vorhersagen.

Mit freundlichen Grüßen

Römer  
Notar *RN*